

**24.04.24**

AIS - Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales**

---

**Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch****A. Problem und Ziel**

Nach Maßgabe der §§ 110 und 150 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) sind die dort genannten Entschädigungszahlungen und weiteren Leistungen entsprechend dem Prozentsatz anzupassen, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

**B. Lösung**

Die in § 110 Absatz 1 und § 150 SGB XIV näher bestimmten Entschädigungszahlungen und Leistungen werden um 4,57 Prozent angehoben.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Anpassung der Entschädigungszahlungen ergeben sich im Haushaltsjahr 2024 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von rund 5,1 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2025 bis 2028 betragen (in Millionen Euro):

2025	2026	2027	2028
8,4	6,7	5,4	4,3

Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt im Rahmen des entsprechenden Ansatzes des Einzelplans 11 finanziert.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Neue Informationspflichten werden durch diese Verordnung nicht eingeführt, somit entstehen keine Kosten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand der vorliegenden Verordnung basiert für die Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen auf der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im SGB XIV. In der Verordnung selbst wären lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage auszuweisen. Die inhaltliche Tätigkeit beziehungsweise die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Leistungsanpassung bei den Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen werden durch diese Verordnung nicht verändert, zumal das SGB XIV selbst in § 110 Absatz 3 und § 150 die Grundlage für die Anpassung der Entschädigungszahlungen schafft. Ausgehend von dieser Sichtweise fällt der Erfüllungsaufwand (rund 1 128 Millionen Euro) durch das Gesetz an, so dass durch die Verordnung insoweit keine Änderung entsteht.

## **F. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, wird durch die SGB XIV-Anpassungsverordnung nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Berechtigten der Sozialen Entschädigung erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

**24.04.24**

AIS - Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales**

---

**Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach  
dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 23. April 2024

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem  
Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



# **Verordnung zur Anpassung der Entschädigungszahlungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch**

**Vom ...**

Auf Grund des § 110 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 sowie des § 150 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 83 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geschädigte erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von

1. 418 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,
2. 837 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
3. 1 255 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
4. 1 673 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
5. 2 091 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.“

2. § 85 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 055“ durch die Angabe „1 103“ ersetzt
- b) In Satz 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „52“ ersetzt.

3. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „390“ durch die Angabe „408“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „638“ ersetzt.

4. § 88 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „261“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „157“ ersetzt.

5. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Geschädigte erhalten Einmalzahlungen in Höhe von

1. 2 719 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30, aber weniger als 50,
2. 8 156 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 bis 60,
3. 13 594 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
4. 21 751 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
5. 29 907 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „2 600“ durch die Angabe „2 719“, die Angabe „3 500“ durch die Angabe „3 660“ und die Angabe „7 800“ durch die Angabe „8 156“ ersetzt.

6. In § 147 Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

7. § 148 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „523“ ersetzt

bb) In Satz 2 wird die Angabe „750“ durch die Angabe „784“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe „60 000“ durch die Angabe „62 742“ und die Angabe „90 000“ durch die Angabe „94 113“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nach § 110 Absatz 1 und Absatz 3 sowie § 150 SGB XIV sind die dort aufgeführten Entschädigungszahlungen und Leistungen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Prozentsatz anzupassen, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung wird zum 1. Juli 2024 durch die Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2024 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 – RWBestV 2024) von 37,60 Euro auf 39,32 Euro angehoben. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 4,57 Prozent. Die Höhe der Entschädigungszahlungen nach dem Kapitel 9 des SGB XIV, die Einmalzahlungen nach § 102 Absatz 4 und 5 SGB XIV sowie die Beträge aus den §§ 147 und 148 SGB XIV werden entsprechend diesem Prozentsatz angepasst.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Anhebung der in den §§ 110 und 150 SGB XIV näher bestimmten Leistungen um 4,57 Prozent.

Danach unterliegen der Anpassung um 4,57 Prozent

- die monatlichen Entschädigungszahlungen (§ 83 SGB XIV),
- die monatliche Entschädigungszahlung an Witwen und Witwer sowie an Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft (§ 85 SGB XIV),
- die monatliche Entschädigungszahlung an Waisen (§ 87 SGB XIV),
- die monatliche Entschädigungszahlung an hinterbliebene Eltern (§ 88 SGB XIV),
- die Einmalzahlungen bei Gewalttaten im Ausland (§ 102 Absatz 4 und 5 SGB XIV),
- die Geldleistungen aus dem Besitzstandsschutz (§§ 147 und 148 SGB XIV).

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 110 Absatz 3 sowie aus § 150 SGB XIV. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## VI. Regelungsfolgen

Durch die Verordnung werden die in § 110 Absatz 1 und § 150 SGB XIV näher bestimmten Leistungen um 4,57 Prozent angehoben.

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Durch Leistungsverbesserungen für Berechtigte der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV wird ein Beitrag zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung geleistet und der soziale Zusammenhalt gestärkt.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes ergeben sich durch die Anpassung der Entschädigungszahlungen.

Damit verbunden sind Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von rund 5,1 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2025 bis 2028 betragen (in Millionen Euro):

2025	2026	2027	2028
8,4	6,7	5,4	4,3

Diese Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt 2024 im Rahmen des entsprechenden Ansatzes des Einzelplans 11 finanziert.

### 4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der Verordnung basiert für die Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen auf der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im SGB XIV. In der Verordnung selbst wären lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage auszuweisen. Die inhaltliche Tätigkeit beziehungsweise die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Leistungsanpassung bei den Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen der Verteidigung werden durch diese Verordnung nicht verändert, zumal das SGB XIV selbst in § 110 Absatz 3 und 150 die Grundlage für die Anpassung der Versorgungsbezüge schafft. Ausgehend von dieser Sichtweise fällt der Erfüllungsaufwand (für rund 52 000 Versorgungsberechtigte insgesamt rund 1 128 Millionen Euro - Umstellung der IT-Programme rund 297 000 Euro, maschinelle Anpassung 2,72 Euro je Fall, manuelle Anpassung 105,36 Euro je Fall) durch das Gesetz an, so dass durch die Verordnung insoweit keine Änderung entsteht.

Durch die vorliegende Verordnung werden keine Kosten beim Vollzug durch die Verwaltung verursacht. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.



## **5. Weitere Kosten**

Es fallen keine weiteren Kosten an.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Durch die Anpassungen infolge der Verordnung wird das verfügbare Einkommen der Berechtigten der Sozialen Entschädigung und damit die Konsumnachfrage erhöht. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus. Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Grundlage der in der Eingangsformel genannten Vorschriften des SGB XIV die Verordnung zum 1. Juli dieses Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei Erlass der Verordnung kein Ermessen besteht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist an die in der Eingangsformel genannte Regelung gebunden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB XIV)**

#### **Zu Nummer 1 bis 7**

Anpassung der in § 110 Absatz 1 SGB XIV genannten Entschädigungszahlungen sowie der in § 150 SGB XIV aufgeführten Geldleistungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und legt dabei fest, dass die Anpassung der Leistungen am 1. Juli 2024 und damit parallel zu den Anpassungen aufgrund der Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 erfolgt.